

Antrag 2

Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung des HSJB:

Altersgrenze Jugendsprecher des HSJB: unter 23 Jahren

Die Jugendordnung möge wie folgt geändert werden:

ALT:

§ 9 (6) Der Jugendsprecher muss im Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher im Sinne der Turnierordnung sein.

NEU:

§ 9 (6) Der Jugendsprecher muss im Zeitpunkt der Wahl auch noch im folgenden Jahr Jugendlicher unter 23 Jahren im Sinne der Satzung der Deutschen Schachjugend e. V. sein.

Sofern Antrag 1 angenommen wurde:

ALT:

§ 9 (6) Die Jugendsprecher müssen im Zeitpunkt der Wahl Jugendliche im Sinne der Turnierordnung sein.

NEU:

§ 9 (6) Die Jugendsprecher müssen im Zeitpunkt der Wahl auch noch im folgenden Jahr Jugendliche unter 23 Jahren im Sinne der Satzung der Deutschen Schachjugend e. V. sein.

Begründung:

- Werden Jugendsprecher gewählt, die knapp vor Erreichen der Altersgrenze U20 stehen (wie häufig der Fall), so können diese nur für kurze Zeit im Vorstand mitwirken. Kontinuität ist somit nicht gegeben.

Antrag 2

- Werden hingegen jüngere Jugendsprecher gewählt, so haben diese möglicherweise weniger Zugang und Interesse bezüglich der Themen, die insbesondere bei der DSJ von Bedeutung sind.
- Auf der Ebene der DSJ sind Personen bis U23 als Jugendvertreter stimmberechtigt. Diese Altersgrenze soll mit der Änderung ausgeschöpft werden.
Zwar könnten ggf. auch andere Personen, die U23 sind, die Vertretung des HSJB übernehmen, aber neben der DSJ-Jugendversammlung (entspricht der HSJB-Mitgliederversammlung) findet auch eine Versammlung der Jugendsprecher statt. Das zeigt, dass i.d.R. die tatsächlichen Jugendsprecher (und nicht sonstige Personen U23) teilnehmen sollten.

Satzung der DSJ

(Auszüge, Hervorhebungen nicht im Original)

§ 9 (4) Jede Landesschachjugend entsendet mindestens zwei Delegierte und höchstens so viele Delegierte, wie sie Stimmen hat. **Mindestens einer der Delegierten muss Jugendlicher unter 23 Jahren sein.**

(5) Wird eine Landesschachjugend nur von einem Delegierten vertreten oder hat sie unter ihren Delegierten keinen Jugendlichen unter 23 Jahren, so kann sie **nur die Hälfte der ihr zustehenden Stimmen wahrnehmen.**

§ 16 (1) Die Jugendversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von jeweils **zwei** Jahren. [keine abweichende Regelung für die Bundesjugendsprecher]

(3) Die Bundesjugendsprecher müssen bei ihrer Wahl Jugendliche unter 20 Jahren sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur noch ein Mal.

(4) Die Bundesjugendsprecher werden während der Jugendversammlung gesondert von bis zu zwei Vertretern je Landesschachjugend gewählt, **die Jugendliche unter 23 Jahren sind oder die die Funktion eines gewählten Landesjugendsprechers ausüben.** Jeder Vertreter hat dabei eine nicht übertragbare Stimme.